

39. Über den Begriff der Schenkung bei Anwendung des Reichserbschaftssteuergesetzes auf einen Fall der Zuwendung an eine juristische, ausschließlich kirchliche Zwecke verfolgende Person für diese Zwecke.
Reichserbschaftssteuergesetz vom 8. Juni 1908 § 55.
BGB. § 516.

VII. Zivilsenat. Ur. v. 7. Mai 1909 i. S. badischer Fiskus (Bekl.)
w. Kirchen- u. Kirchenbaufonds Br. (kl.). Rep. VII. 365/08.

- I. Landgericht Karlsruhe.
- II. Oberlandesgericht daselbst.

Kläger war eine juristische Person, die den Zweck verfolgte, den Katholiken in Br. (Baden) ein eigenes Gotteshaus und eine dazu gehörige Pfarrerrwohnung zu beschaffen. Ihr wendete im Dezember 1906 der Bonifaziusverein, der die Rechtsfähigkeit nicht besitzt und der Mollage katholischer Glaubensgenossen in der Diaspora Abhilfe bringen will, aus den durch Beiträge seiner Mitglieder aufgebrauchten Mitteln die Summe von 6000 *M* zu. Ob und in welcher Weise es zur endgültigen Erbauung einer Kirche in Br. kommen wird, steht noch nicht fest. Der badische Fiskus erachtete die Zuwendung für eine nach Maßgabe der §§ 55, 12 des Reichserbschaftssteuergesetzes vom 3. Juni 1906 mit fünf vom Hundert zu besteuernde Schenkung und zog den Betrag von 300 *M* vom Kläger ein. Dieser forderte ihn im Rechtswege zurück. Die Vorinstanzen erkannten auch zu seinen Gunsten. Der Revision des Fiskus ist stattgegeben, und die Klage abgewiesen worden.

Gründe:

„Der § 55 des Reichserbschaftssteuergesetzes belegt Schenkungen unter Lebenden mit der gleichen Steuer wie den Erwerb von Todes wegen; statt der Verhältnisse des Erblassers und des Erwerbers werden die Verhältnisse des Schenkers und des Beschenkten berücksichtigt. Nach § 12 Abs. 1 Nr. 2 beträgt die Erbschaftsteuer fünf vom Hundert für einen Erwerb, der anfällt solchen inländischen Stiftungen, Gesellschaften, Vereinen oder Anstalten, die ausschließlich kirchliche, mildtätige oder gemeinnützige Zwecke verfolgen, sofern ihnen die Rechte juristischer Personen zustehen. Vermögensvorteile von nicht mehr als 5000 *M* sind in den Fällen des Abs. 1 von der Erbschaftsteuer befreit. Da der Kläger eine ausschließlich kirchliche Zwecke verfolgende juristische Person ist und die Zuwendung des Bonifaziusvereins an ihn 6000 *M* beträgt, so ist die Steuer zu entrichten, wenn die Zuwendung als Schenkung zu kennzeichnen ist. Davon geht auch der Berufungsrichter aus. Er nimmt ferner zutreffend an, daß der Begriff der steuerpflichtigen Schenkung in Ermangelung besonderer Vorschriften des Reichserbschaftssteuergesetzes nach Maßgabe des § 516 BGB. zu bestimmen ist (vgl. das Urteil des erkennenden Senats vom 16. Oktober 1908, Rep. VII. 595/07; Jurist. Wochenschr. 1908 S. 754 Nr. 26). Danach ist eine Zuwendung Schenkung, sofern sie den Empfänger aus dem Vermögen

des Gebers bereichert und beide Teile darüber einig sind, daß sie unentgeltlich erfolgt.

Zweifel können im vorliegenden Falle nur darüber bestehen, ob das Merkmal der Bereicherung gegeben ist. Der Berufungsrichter verneint dies, allein, wie die Revision mit Recht rügt, aus rechtlich nicht haltbaren Gründen. Daß die vom Bonifaziusverein dem Kläger ausgehändigte Summe zunächst und unmittelbar in dessen Eigentum übergegangen ist, kann nicht bestritten werden und wird auch vom Berufungsrichter nicht bezweifelt. Trotzdem soll es an der Bereicherung fehlen, weil der Kläger es auf sich genommen habe, ohne schuldhaften Verzug den Bau der Kirche und des Pfarrhauses in Br. zu beginnen, somit ökonomisch schwer belastet sei, auch nach der Absicht der Beteiligten nur einer Kostlage habe abgeholfen werden sollen und schließlich das erstrebte Ziel überhaupt keinen ökonomischen Charakter trage. Indes wird, was zunächst die letzteren Erwägungen betrifft, eine Bereicherung, die Erlangung eines Vermögensvorteils, nicht dadurch ausgeschlossen, daß das Erlangte nicht für einen wirtschaftlichen Zweck verwendet, sondern kirchlichen Bedürfnissen dienstbar gemacht werden soll, und im übrigen stellt der Berufungsrichter nicht fest, daß der Kläger nur fiduziarisches Eigentum erworben habe oder mit einer Auflage belastet worden sei, bergehalt daß ihm die obligatorische, im Klagewege zu erzwingende Verpflichtung zum Kirchenbau obgelegen habe. Eine solche Feststellung konnte auch nach der ganzen Sachlage nicht getroffen werden. Der Bonifaziusverein hat dem Kläger die 6000 M nicht unter einer von diesem zu erfüllenden Nebenbestimmung zugewendet, sondern er hat sie gegeben, weil der Kläger zu dem Zwecke der Beseitigung des kirchlichen Notstandes der Katholiken in Br. mit den Rechten einer juristischen Person ausgestattet war und weil er — der Bonifaziusverein — diesen Zweck fördern helfen wollte.

Die Frage ist daher so zu stellen, ob bei der Zuwendung einer Summe an eine juristische Person, die einen bestimmten Zweck verfolgt, die Bereicherung deshalb zu verneinen ist, weil jene Summe für den Zweck nach den Satzungen oder nach dem Beschlusse der gesetzlichen Vertreter verausgabt werden und keine dauernde Kapitalvermehrung bilden soll. Hätte man sich mit dem Berufungsrichter gegen die Bereicherung zu entscheiden, so wäre eine Schenkung an eine solche

juristische Person überhaupt nicht möglich. Ihr gegenüber versagte das Steuergesetz. Es würde aber auch für lehtwillige Zuwendungen versagen, da auch diese nur die Bereicherung treffen, die der Erwerber durch den Anfall erfahren hat (§ 29 Abs. 1 ErbschStGes.). Dies ist aber sicher nicht der Standpunkt des Gesetzgebers, der nur, wenn er eine Bereicherung der von ihm in § 12 Nr. 2 bezeichneten juristischen Personen für möglich hielt, die Vorschriften über die Steuerermäßigung und die Befreiung beim Erwerbe von Todes wegen durch solche Personen erlassen konnte. Hat er die gleichen Vorschriften für den Erwerb unter Lebenden, sofern er auf Freigebigkeit beruht, gegeben, so muß ihnen auch ein Anwendungsgebiet eröffnet sein. Daraus ergibt sich schon ein erhebliches Bedenken gegen die Richtigkeit der Annahme des Berufungsrichters.

Es ist aber auch nicht zuzugeben, daß es in dem vorausgesetzten Falle der unentgeltlichen Zuwendung an eine bestimmte Zwecke verfolgende juristische Person an der wirklichen (materiellen) und endgültigen Bereicherung, wie sie die Schenkung erfordert (Entsch. des RG. in Zivils. Bd. 62 S. 390), fehle. Eine solche juristische Person, sei es ein Verein oder eine Anstalt, besteht niemals um ihrer selbst willen, sondern um des Zweckes willen, dem sie ihr Dasein verdankt. Wer ihr etwas ohne Gegenleistung zuwendet, will damit ihre Zwecke fördern. Indem er dies tut, dem Vereine oder der Anstalt die Mittel gewährt, die sie befähigen, ihrem Daseinszwecke in vollkommenerer Weise gerecht zu werden, als es ohne die Zuwendung möglich wäre, bereichert er sie, nicht bloß formal, sondern materiell und endgültig. Die juristische Person ist von ihrem Zwecke nicht zu trennen. Was sie diesem widmet, verwendet sie für sich selbst. Dabei kommt es auch nicht darauf an, ob der gespendete Betrag alsbald oder erst in einem späteren Zeitpunkte verbraucht oder ob er zins tragend angelegt werden soll, so daß nur die Zinsen verwendet werden. Auch wenn bei einem Vereine die Beiträge oder sonstige freiwillige Gaben satzungsgemäß zu dem Vereinszwecke zu verausgaben sind, so ist es darum nicht minder wahr, daß Beiträge und Gaben ihm nicht als Mittelsperson, Geschäftsführer, Sammelstelle, sondern um seiner selbst willen, d. h. eben zur Erreichung seiner Ziele, zufließen. Ebenso verhält es sich aber auch vorliegend, wo

dem Kläger 6000 *M* überwiesen worden sind, damit er in den Stand gesetzt werde, als Kirchenbaufonds, also für das Werk, für das er ins Leben gerufen worden ist, tätig zu werden. Dadurch wird er als ein Fonds, der kirchlicher Not steuern soll, bereichert; sein Vermögen wird vermehrt, wobei es unerheblich ist, daß der Vermögenszuwachs seiner Bestimmung zugeführt wird. Eine Schenkung an eine physische Person hört darum nicht auf, Schenkung und also Bereicherung zu sein, weil der Betrag sofort für den Zweck, den beide Teile ins Auge gefaßt hatten, z. B. für eine Reise oder für die Unterstützung eines verarmten Angehörigen des Erwerbers, aus- gegeben worden ist.

Die hier vertretene Auffassung setzt sich nicht in Widerspruch mit dem bereits erwähnten, in den Entsch. Bd. 62 S. 386 flg. abgedruckten Urteile des III. Zivilsenats vom 6. Februar 1905. In dem dort entschiedenen Falle handelte es sich nach der vom Revisionsgerichte gebilligten Annahme des Berufungsrichters um die Übertragung fiduziarischen Eigentums, und es konnte deshalb gesagt werden, daß in der mit der Pflicht der Herausgabe an einen Dritten belasteten Zuwendung eine wirkliche Bereicherung nicht zu finden sei. Eine solche liegt — worauf ebenfalls schon hingedeutet ist — auch dann nicht vor, wenn der Empfänger von Gaben nur als Mittels- und Durchgangsperson zu denken ist, der sie nur vorübergehend für den eigentlich Bedachten verwahrt, und sie diesem nach Schluß der Sammlung aushändigt. Es ist in jedem einzelnen Falle zu prüfen, ob dem Erfordernisse der Bereicherung, wie es in § 516 BGB. aufgestellt ist, genügt ist, und wenn dies in dem einen Falle verneint wird, so folgt daraus nicht ohne weiteres, daß es auch in dem anderen Falle zu verneinen ist. Der Tatbestand, wie er im gegenwärtigen Prozesse gegeben ist, ist nach dem Ausgeführten verschieden von dem dem früheren Urteile zugrunde liegenden. Den Satz, daß eine Schenkung deshalb nicht anzunehmen sei, weil die Zuwendung an eine juristische Person für deren Zwecke erfolgt sei, hat der III. Senat nicht ausgesprochen.“ . . .